



Slowenische Hochschulpolitik in Bezug auf die Studiengänge der Informations- und Elektrotechnik

Dieses Dokument bezieht sich nur auf die im europäischen Qualifikationsrahmen ab Level 6 definierten Hochschulabschlüsse. Alle Fachbegriffe in diesem Dokument sind in ihrer Bedeutung nur für Slowenien gültig und mögen in anderen Ländern eine andere Bedeutung besitzen.

Überblick über die Qualitätssicherung

Die slowenische Qualitätssicherungsagentur in der Hochschulbildung [1] bewertet die Einhaltung der Bedingungen für die Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen. Sie erfüllen die Qualitätssicherungsstandards und Richtlinien, die im europäischen Hochschulraum gelten.

Die Hauptaufgaben der Agentur bestehen darin festzustellen, ob die Hochschulen die Bestimmungen der hochschulspezifischen Gesetzgebung [2] und anderer Vorschriften der Agentur erfüllen sowie darin, das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen zu bewerten.

Im Hochschulbereich werden folgende Akkreditierungen durchgeführt:

- Erstakkreditierung einer Hochschule oder eines Studiengangs;
- Re-akkreditierung einer Hochschule oder eines Studiengangs;

Externe Evaluation

Die externe Evaluation ist der Prozess der vollständigen Bewertung der Leistung einer Hochschule oder der Regelung eines Studiengangs. Insbesondere werden Fortschritte und Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung in allen bewerteten Bereichen geprüft, besonders die internen Qualitätssicherungssysteme der Hochschule.

Die Einschätzung möglicher Fortschritte und Entwicklungen findet dabei auf Grundlage des Selbstberichts der Hochschule statt, in dem diese darlegt, dass sie ihre Leistungen in allen Bewertungsbereichen nach den genauen Kriterien überwacht.

Einrichtung neuer Studiengänge

Für die Einrichtung eines neuen Studiengangs ist es erforderlich, die Kriterien zur Evaluation in folgenden Punkten zu befolgen:

1. Die Entscheidung des Senats der Universität oder unabhängigen Hochschule über den vorgeschlagenen Studiengang;
2. Die Lehrpläne;
3. Mindestens drei im Ausland anerkannte oder akkreditierte Studiengänge verschiedener Länder; im Fall von reglementierten Berufen einen Vergleich mit den Bestimmungen der entsprechenden EU-Richtlinien oder den Nachweis auf deren Übereinstimmung,



**Das Projekt wird vom "EU Lifelong Learning Programme" gefördert.
Projekt Referenz Nr. 527877-LLP-1-2012-1-UK-ERASMUS-ENW**

besonders im Hinblick auf die vorgeschriebene Stundenzahl, die Inhalte des Studiengangs sowie die Kenntnisse oder Fertigkeiten, die durch theoretische und praktische Ausbildung erworben werden;

4. Nachweise der Hochschullehrer, Wissenschaftler und Mitarbeiter: Nachweis über gültige Wahl des Lehrstuhls für alle Lehrenden (oder der Einleitung des Verfahrens zur Wiederwahl oder Nachwahl) gemäß den Mindeststandards der Agentur (Biografien, Bibliografien, Projekte, Patente, Veröffentlichungen, Auszeichnungen, etc.), Kooperationserklärungen, Vereinbarungen von Arbeitgebern durch wen Mitarbeiter beschäftigt werden;
5. Angaben zu sowohl der höchstzulässigen gesamten als auch der wöchentlichen Pflichtstundenzahl;
6. Planungen zur internationalen Zusammenarbeit (im Fachgebiet des Studiengangs);
7. Der Nachweis über feste Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung, künstlerische oder berufliche Arbeit: bibliographische Informationen, eine Website, auf der wissenschaftliche Forschungsprojekte oder -programme, Forschergruppen oder industrielle Forschung ersichtlich sind;
8. Nachweis der nötigen Infrastruktur und Geräte und der Planung diese im Studiengang bereitzustellen;
9. Abkommen und Vereinbarungen mit Unternehmen oder anderen Organisationen über die Unterstützung in der praktischen Ausbildung oder durch Mentoren für die zu erwartende Zahl eingeschriebener Studenten.
10. Das Qualitätshandbuch;
11. Der Eigenevaluationsbericht der Institution, wenn sie bereits andere akkreditierte Studiengänge aufweist.

Änderungen an bestehenden Studiengängen

Eine Universität kann die Pflichtteile einer Studienordnung selbst ändern. Sie muss die Agentur darüber innerhalb von 30 Tagen unterrichten, sowohl durch Eintragung der Änderungen in ein elektronisches Formular zur Bitte auf Akkreditierung zusammen mit der Kopie der Senatsentscheidung über die Annahme dieser Änderungen als auch zusätzlich in Schriftform. Die Zustimmung des Rats der Agentur ist für geringfügige Änderungen nicht erforderlich.

Die Hochschule muss den Rat der Agentur über folgende Änderungen unterrichten:

1. Name und Adresse der Hochschule;
2. Name des Studiengangs und
3. die Einführung neuer oder der Wegfall alter Wahlfächer.

Die folgenden Änderungen werden von der Hochschule selbst übernommen, begleitet durch eine externe Evaluation durch Expertengruppen:

1. Modernisierung der Inhalte der Lehrpläne und der Liste der Studienliteratur;



Das Projekt wird vom "EU Lifelong Learning Programme" gefördert.
Projekt Referenz Nr. 527877-LLP-1-2012-1-UK-ERASMUS-ENW

2. Verteilung der Unterrichtsstunden in einer Lehreinheit;
3. Wechsel von Kursen in andere Semester;
4. Änderung des habilitierten Dozenten oder
5. Änderung der nicht obligatorischen Teile eines Studiengangs.

Studentischer Einfluss auf die Studieninhalte

Formal haben die Studierenden keinen Einfluss auf die Inhalte der Studiengänge. Aber die Analyse der Ergebnisse von Umfragen oder anderen Formen der Abfrage studentischer Meinungen zur Bestimmung der Qualität des Studiengangs der letzten drei akademischen Jahre ist ein Kriterium zur Reakkreditierung des Studiengangs; wobei, falls weniger als drei Jahre seit der letzten Akkreditierung vergangen sind, dann für die Zeitspanne seit der letzten Akkreditierung.

Einfluss der Industrie auf die Inhalte des Studiengangs

Die Industrie kann den Inhalt von Studiengängen nur auf indirektem Wege beeinflussen. Bei der Gründung einer Kooperation zwischen einem Unternehmen und dem nicht unternehmerischen Sektor im Bereich der Ausbildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst, wird in der Hochschuleinrichtung ein Studiengang etabliert und die Einschreibung der Studierenden entsprechend geplant.

Es werden mögliche Arbeitsgebiete für Absolventen auf der Grundlage professioneller Analysen, dem Arbeitsmarktservice und den zuständigen Kammern, Verbände usw. eruiert.

Studierende mit Behinderung / besonderen Bedürfnissen / unkonventionelle Anforderungen

Personen mit Behinderungen müssen die gleichen Chancen haben um in den Bildungssystemen und Programmen Sloweniens teilzuhaben. Um diese Erwartungen zu erfüllen, wurden verschiedene Gesetze auf nationaler Ebene übernommen. Zu den wichtigeren zählt das Aktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen (APPD). Dieses Gesetz wurde als nationale Strategie zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) erlassen und in der slowenischen Nationalversammlung am 2. April 2008 ratifiziert [3]. Studierende mit besonderen Bedürfnissen haben die Möglichkeit, die Fakultät über ihre Behinderung zu informieren und das Recht auf eine besondere Behandlung.

Mobilität und lebenslanges Lernen

Die Universitäten Sloweniens sowie andere Hochschuleinrichtungen in Slowenien (ECHE) beteiligen sich aktiv am Erasmus + Programm [4] und ermöglichen Studierenden und Hochschullehrern Mobilität für Studium, Praxis, Lehre und Ausbildung. Ähnliche Unterstützung ist durch das CEEPUS Netzwerk möglich (Central European Exchange



Das Projekt wird vom "EU Lifelong Learning Programme" gefördert.
Projekt Referenz Nr. 527877-LLP-1-2012-1-UK-ERASMUS-ENW

Program for University Studies) [5]. Ebenso ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Hochschulen Mobilität möglich. Es existieren verschiedene staatliche und nicht-staatliche nationale Fördermöglichkeiten. Studienleistungen werden hochschulübergreifend anerkannt.

Die meisten slowenischen Hochschulen bieten auch Angebote in Bezug auf lebenslanges Lernen, entweder als formal anerkannte Ausbildung (Teilzeitstudium) oder in Form von Workshops, Seminaren, Kursen und Sommerschulen.

Informationsmanagement

Alle öffentlichen Informationen sind online frei zugänglich. Eine Registrierung ist nur bei personenbezogenen Daten, wie Noten und dem virtuellen Klassenzimmer (Moodle) nötig.

Quellenverzeichnis:

- 1) <http://test.nakvis.si/en-GB/Content/Details/8> - Slovenian Quality Assurance Agency for Higher Education (SQAA)
- 2) Criteria for the Accreditation and Evaluation of Higher Education Institutions and Study Programmes (Official Gazette of the Republic of Slovenia, Nos 95/2010, 17/2011, 51/2012, 6/2013 and 88/2013).
- 3) Action Programme for Persons with Disabilities 2014–2021, Ministry of Labour, Family and Social Affairs, 2014, [Online]. Available, August 7, 2014: <http://www.mdds.gov.si/en/legislation/>
- 4) Erasmus+: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus_en
- 5) CEEPUS: <https://www.ceepus.info/>